

# Lizenzvertrag

## Softwarelizenz



Lizenz Nr.:

Lizenzgeber

Lizenznehmer

Dieser Lizenzvertrag wird zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer geschlossen. Der Lizenzvertrag erhält Gültigkeit sobald der Lizenznehmer seinen nach der Erstregistrierung erhaltenen Sicherheitscode bestätigt und ein erstes Login in das ihm zur Verfügung gestellten Backoffice unter bikerbooking.de ausgeführt hat.

---

### §1 Geltungsbereich und Definition

- 1.1 Dieser Lizenzvertrag findet für die Nutzung der unter bikerbooking.de angebotenen Leistungen Anwendung und regelt das Vertragsverhältnis zwischen dem Lizenznehmer und dem Lizenzgeber für den Zeitraum der jeweiligen Vertragslaufzeit
- 1.2 Als Lizenznehmer wird jede juristische und nicht juristische Person bezeichnet welche, die dem Lizenzvertrag zugrundeliegenden Leistungen (Software) zum Zweck der automatisierten Gruppenbuchung nutzt. Als Lizenzgeber tritt die tourboerse GmbH & Co.KG in diesem Lizenzvertrag ein.

### §2 Leistungsbeschreibung

Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer gegen Entgelt eine Online basierende Software zur Verfügung. Sinn und Zweck dieser Software ist die weitgehend automatisierte Abwicklung von Reisebuchungen des jeweiligen Lizenznehmers.

- 2.1 Im Rahmen der Lizenznutzung erhält der Lizenznehmer Zugang zu einem persönlichen Backoffice und kann hier über den gebuchten Lizenzzeitraum unbegrenzt Buchungsseiten für die in seinem Haus anfallenden Buchungen anlegen und Verwalten.

### §3 Vertragsverhältnis Lizenzgeber/Lizenznehmer

- 3.1 Der Lizenzgeber tritt ausschließlich als technischer Dienstleister in dieses Vertragsverhältnis ein und ist zu keinem Zeitpunkt in die jeweiligen Buchungsverträge zwischen einem Gast und dem Lizenznehmer eingebunden. Die Leistung des Lizenzgebers beruht auf der Bereitstellung, der Wartung und der Pflege der als Vertragsgrundlage zur Verfügung gestellten Softwarelösung.
- 3.2 Der Lizenznehmer ist als Nutzer der bereitgestellten Softwarelösung Vertragspartner des Lizenznehmers und wickelt die unter Nutzung der Softwarelösung generierten Buchungen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung mit den jeweils buchenden Gästen ab. Der Lizenzgeber ist zu keinem Zeitpunkt Vertragspartner eines buchenden Gastes.

### §4 Zahlungen

#### 4.1 Zahlungen an den Lizenznehmer (Gast)

Der Lizenznehmer stellt alle einer Buchung zugrunde liegenden Leistungen dem jeweiligen Gast in Rechnung. Der Lizenzgeber ist nicht für den Inkasso oder die Umsetzung von Forderungen gegen den Gast in der Pflicht und wird durch den Lizenznehmer grundlegend von jeglicher Forderung diesbezüglich befreit. Der Lizenzgeber ist zu keinem Zeitpunkt Vertragspartner im Außenverhältnis.

#### 4.2 Zahlungen an den Lizenzgeber (Bereitstellungspauschale)

Als Grundlage der Lizenzvergabe ist eine Bereitstellungspauschale an den Lizenznehmer zu entrichten. Diese Bereitstellungspauschale wird direkt bei der Registrierung einer Lizenz zur Zahlung fällig und an den Lizenznehmer in Rechnung gestellt. Die Höhe dieser Bereitstellungspauschale wird dem Lizenznehmer im Vorfeld seiner Registrierung bekannt gegeben. Die Bereitstellungspauschale wird jährlich erhoben und an den Lizenznehmer in Rechnung gestellt. (Siehe AGB §4)

#### **4.3 Zahlungen an den Lizenzgeber (Provisionsabrechnung)**

Der Lizenznehmer bezahlt 1% (Buchungssumme) der jeweils über das Buchungstool gebuchten Reisen als Provision an den Lizenzgeber. Die Provision gilt mit dem Abschluss einer Buchung als verdient und ist nicht an die Durchführung einer der Buchung zugrundeliegenden Reise oder einem Storno der gebuchten Reise gebunden. Mit dem Abschluss einer Buchung wurde, die dem Vertragszweck zgedachte, Leistung durch den Lizenzgeber erbracht. (Siehe AGB §5)

#### **4.4 Zahlungsabwicklung**

Der Lizenznehmer bezahlt seine Rechnungen direkt an den Lizenzgeber. Die in den Rechnungen genannten Zahlungsziele und die entsprechende Einhaltung dieser Zahlungsziele sind die Grundlage für eine Lizenznutzung. Soweit der Lizenznehmer seiner Zahlungsverpflichtung nicht in den genannten Fristen nachkommt, hat der Lizenzgeber das Recht die Leistungen zwischenzeitlich einzustellen und alle Buchungsseiten des Lizenznehmers bis zur Zahlung abzuschalten. Das Abschalten von Buchungsseiten befreit den Lizenznehmer nicht von der Zahlung einer jeweils offenen Forderung. Die Abschaltung von Buchungsseiten wird nach dem Zahlungseingang aufgehoben.

#### **4.5 Umsatzsteuer**

Die genannten Preise (Provision, Bereitstellungspauschale) verstehen sich, soweit der Lizenznehmer seinen Sitz in Deutschland hat zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Für Unternehmen im europäischen Ausland wird mit Bezug auf § 13b UStG abgerechnet. Reverse-Charge-System Art. 196 MwStSystRL

### **§5 Lizenzen**

#### **5.1 Lizenzlaufzeiten**

Die Lizenz hat eine Gültigkeit von 12 Monaten und verlängert sich automatisiert 3 Tage von Ablauf um jeweils weitere 12 Monate.

#### **5.2 Lizenz kündigen**

Eine Lizenz kann zu jeder Zeit zum Ende der gebuchten Laufzeit gekündigt werden. Für die Kündigung einer Lizenz ist im Backoffice (Lizenzverwaltung) eine Schaltfläche vorgegeben, die mit sofortiger Wirkung die Kündigung der Lizenz auslöst. Soweit eine Lizenz gekündigt worden ist, wird die automatisierte Laufzeitverlängerung mit sofortiger Wirkung abgeschaltet.

**5.3** Buchungsseiten können nur innerhalb der gültigen Lizenzlaufzeit angelegt werden. Soweit das Buchungsende einer anzulegenden Buchungsseite außerhalb der Lizenzlaufzeit liegt ist im Vorfeld dieser Anlage eine entsprechende Verlängerung der Lizenzlaufzeit erforderlich. Eine Verlängerung der Lizenzlaufzeit kann zu jeder Zeit ausgeführt werden

### **§6 Haftungsfreistellung**

Der Lizenznehmer stellt den Lizenzgeber von allen Haftungsansprüchen frei die im Zusammenhang mit der Softwarenutzung im Verhältnis Lizenznehmer/Gast entstehen könnten. Insbesondere ist der Lizenznehmer eigenverantwortlich für das ordnungsgemäße Erstellen von Buchungsseiten und die Kontrolle derselbigen verantwortlich. Der Lizenznehmer haftet nicht für fehlerhafte Angaben und/oder Abrechnungen, die auf der Grundlage von Falscheingaben durch den Lizenznehmer entstanden sind.

### **§7 Haftung des Lizenzgebers**

Der Lizenzgeber stellt die Erreichbarkeit der angelegten Buchungsseiten zu 99% sicher. Aus technischer Sicht ist eine 100% Verfügbarkeit des Angebots nicht realisierbar. Insbesondere bei serverseitigen Problemen, die den Austausch technischer Komponenten voraussetzen sowie Nutzungsbedingten Wartungsarbeiten kann die Erreichbarkeit der Angebote nicht zu 100% gewährleistet werden. Soweit Ausfallzeiten, die nicht zu den genannten Kategorien gehören, zur nicht Erreichbarkeit der Angebote führen sollten, haftet der Lizenzgeber für eventuell entstandene Schäden des Lizenznehmers welche aus eventuell nicht möglichen Buchungen resultieren in der maximalen Gesamthöhe von 500,00 €. Die vom Lizenznehmer angezeigten Schäden müssen in Schriftlicher Form nachgewiesen und mit Daten und Fakten belegbar sein.

### **§8 Anwendbares Recht u. Gerichtsstand**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gegenüber Gästen, die das Portal als Kaufleute nutzen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Nürnberg vereinbart. Dies gilt auch, wenn der Gast keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedsstaat hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort bei Klageerhebung nicht bekannt ist.

### **§9 Urheberrechte u. Datenhoheit**

Der Lizenzgeber ist alleiniger Rechteinhaber der unter [www.bikerbooking.de](http://www.bikerbooking.de) zur Verfügung gestellten Software inkl. aller Bilder, Scripts, Laufzeitkomponenten und des Quellcodes der veröffentlichten Software. Der Lizenznehmer darf keine Bilder, Texte und andere Komponenten der Software ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Lizenzgebers, kopieren, weiterverarbeiten und/oder an anderer Stelle als der, den Sinn und Zweck dienenden nutzen. Bilder und Texte, die von dieser Regelung ausgeschlossen sind werden ausdrücklich zu diesem Zweck als freigegeben markiert. Soweit der Lizenznehmer gegen diese Regelung verstößt und der Lizenzgeber diesen Verstoß nachweisen kann, behält sich der Lizenzgeber rechtliche Schritte gegen den Lizenznehmer sowie umfangreiche Schadenersatzforderungen vor.

### **§10 Datenschutz**

Der Lizenzgeber richtet sich streng nach den Vorgaben der DSGVO. Daten von Gästen, die im Rahmen von Buchungen in den Systemdateien des Lizenzgebers zwischengespeichert werden, dienen ausschließlich des Zwecks der Leistungsbuchung eines jeweiligen Lizenznehmers. Die Datenerfassung erfolgt unter Verwendung eines Sicherheitszertifikats (SSL). Die Speicherung von personenbezogenen Daten erfolgt nur für den Zeitraum, der für die Vertragliche Abwicklung einer Buchung erforderlich ist.

#### **Rechtsgrundlage der Datenerfassung für Gäste:**

Die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen. (DSGVO Art. 6 Abs. 1 b)

#### **Rechtsgrundlage der Datenerfassung für Lizenznehmer:**

Die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Lizenzvertrags, dessen Vertragspartei die betroffene juristische Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen. (DSGVO Art. 6 Abs. 1 b)

Mehr Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://bikerbooking.de/Impressum.asp?#3.3>

### **§11 Vertragsgültigkeit**

Der Vertrag ist ohne Unterschrift gültig und wird durch die Lizenznummer autorisiert und verifiziert (siehe AGB §3).

### **312 AGB/Datenschutzerklärung**

AGB und Datenschutzerklärung sind jeweils Grundlegende Bestandteile dieses Lizenzvertrags. Der Lizenzvertrag ergänzt die dort gemachten Angaben und spezifiziert einzelne Bereiche. Soweit im Lizenzvertrag abweichende Angaben enthalten sind, gelten die in den AGB genannten Angaben.